



An den Grossen Rat

17.5138.02

PD/P175138

Basel, 5. Juli 2017

Regierungsratsbeschluss vom 4. Juli 2017

Schriftliche Anfrage Seyit Erdogan betreffend „öffentliche Anerkennung des internationalen Frauentags“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Seyit Erdogan dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Der internationale Frauentag vom 8. März findet heute in wachsender Masse in grossen Teilen der Bevölkerung Anerkennung. Er erinnert daran, dass es auch in modernen Gesellschaften im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter erhebliche Nachholbedürfnisse gibt. Immer wieder müssen Frauen die schmerzliche Erfahrung machen, dass sie in ihrem realen Alltag Benachteiligungen erfahren, welche tief in ihr Leben eingreifen.

Es besteht darum das ernsthafte Bedürfnis, dass die Anliegen der Gleichstellung in verstärkter Masse im öffentlichen Bewusstsein verankert werden. Darum möchte ich vorschlagen, dass der internationale Frauentag gemäss Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung vom 29. Juni 2005 zu einem öffentlichen Ruhetag mit dem Ziel der allgemeinen Ruhe, Besinnung und Erholung erklärt wird. Damit sollen die Veranstaltungen anlässlich dieses Tages die erforderliche Beachtung und Anerkennung finden. Die Notwendigkeit des öffentlichen Gedenkens darf nicht durch allgemeine Arbeitspflichten beeinträchtigt werden.

Ich möchte daher den Regierungsrat anfragen, wie er sich zu einem solchen Anliegen stellt und ob er es als unterstützenswert erachtet?

Seyit Erdogan“

Wir beantworten diese schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Kanton Basel-Stadt

Der Regierungsrat ist sich des notwendigen Handlungsbedarfs im Thema Gleichstellung von Frauen und Männern bewusst. So halten sich beispielsweise die Geschlechterrollenbilder bei der Studien- und Berufswahl beharrlich, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie birgt Schwierigkeiten für Mütter und für Väter und Frauen sind in Entscheidungspositionen in der Wirtschaft nach wie vor unterrepräsentiert.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist dem Kanton Basel-Stadt entsprechend auch ein zentrales Anliegen. Sie ist rechtlich verankert in der Kantonsverfassung (§ 9 KV) und verschiedenen kantonalen Erlassen. In § 22 des Einführungsgesetzes zum Gleichstellungsgesetz (EG GIG) erhält das zuständige Departement den Auftrag, sich für die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen einzusetzen. Dieser Auftrag wurde der Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern übertragen. Zudem unterstützt die Gleichstellungskommission des Kantons Basel-Stadt den Regierungsrat als Fachgremium bei gleichstellungsrelevanten Fragen.

Die Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern hat namentlich folgende Aufgaben (gemäss Verordnung betreffend die Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern und die Gleichstellungskommission Basel-Stadt [VO, SG 153.400]):

- a) Sie entwickelt Massnahmen und Projekte zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Kanton Basel-Stadt und erarbeitet Vorschläge zuhanden des Regierungsrates und beantragt ihm entsprechende Erlasse.
- b) Sie überprüft kantonale Erlasse und Massnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV) und § 9 KV. Zu diesem Zweck wird sie von den Departementen über alle Sachgeschäfte, Gesetzes- und Verordnungsvorlagen, die gleichstellungsrelevant und in Ausarbeitung sind, informiert.
- c) Sie fördert den Miteinbezug der Gleichstellungsperspektive in alle Politikbereiche der Verwaltung und unterstützt die zuständigen Stellen bei der Vorbereitung und Umsetzung von gleichstellungsrelevanten Massnahmen, Projekten und Erlassen.
- d) Sie berät Private und Institutionen ausserhalb der Verwaltung in gleichstellungsrelevanten Fragen, vermittelt und stellt insbesondere im Kontakt mit privaten Arbeitgebenden ihre Sachkompetenz zur Erarbeitung zweckdienlicher Gleichstellungsmassnahmen zur Verfügung.
- e) Sie leistet die ihr sachdienlich erscheinende Öffentlichkeitsarbeit.
- f) Stellt sie im öffentlichen oder privaten Bereich die Gleichstellung hindernde Praktiken fest, so vermittelt sie und versucht auf geeignetem Weg Abhilfe zu schaffen.
- g) Im Gerichts- und Verwaltungsverfahren steht sie zur Erstellung von Expertisen zur Verfügung.

Der Regierungsrat erachtet diese Aufgabenbereiche als zielführend, um die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Die Projektarbeit und Beratungstätigkeit, die durch die Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern geleistet werden, sind wichtige und geeignete Instrumente, um die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter im Kanton Basel-Stadt voranzubringen. Die Abteilung arbeitet in den Schwerpunkten Bildung & Berufswahl, Erwerbsarbeit & Familie, Care-Arbeit sowie Beratung & Vermittlung. Im aktuellen Legislaturplan 2013–2017 des Regierungsrates sind mit dem Aktionsprogramm zur Öffnung der Berufswahl und der Public Private Partnership „Familienfreundliche Wirtschaftsregion Basel“ zwei gleichstellungspolitische Massnahmen verankert. Dadurch wird die Sensibilisierung zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Bewusstsein erhöht.

2. Zur Anerkennung des internationalen Tag der Frau als öffentlicher Ruhetag

Der Regierungsrat anerkennt die Bedeutung des 8. März und das Engagement von diversen zivilgesellschaftlichen Organisationen (Veranstaltungen, Strassenaktionen und allenfalls auch Demonstrationen) an diesem Tag. Er spricht sich jedoch dagegen aus, den internationalen Tag der Frau zu einem öffentlichen Ruhetag zu erklären.

Die Einführung eines öffentlichen Ruhetags soll dem Ziel der Ruhe, Besinnung und Erholung dienen. Aufgrund des erwiesenen Handlungsbedarfs bei der Gleichstellung von Frauen und Männern ist staatliches Engagement bei der aktiven Förderung der Gleichstellung von grosser Bedeutung. Der Regierungsrat erachtet die Einführung eines öffentlichen Ruhetags hingegen nicht als eine zielführende Massnahme, um die Gleichstellung voranzubringen.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern betrifft beide Geschlechter und soll nicht mit einer ausschliesslichen Frauenförderung gleichgesetzt werden. Durch die Einführung eines öffentlichen Ruhetags am Tag der Frau würde der Kanton Basel-Stadt ein falsches Zeichen für die Gleichstellung setzen.

Der internationale Tag der Frau gilt in keinem anderen Schweizer Kanton und auch in keinem westeuropäischen Land als gesetzlicher Feiertag oder öffentlicher Ruhetag. Der 8. März ist vor allem in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion ein gesetzlicher Feiertag. In Russland wird der

Frauentag stark zelebriert, hat dort seine politische Bedeutung allerdings verloren. Im Vordergrund steht nicht die Erinnerung an die Ungleichheiten und Diskriminierungen, der Tag dort ist eine Mischung aus Valentins- und Muttertag. Diese Erfahrungen lassen bezweifeln, dass mit der staatlichen Anerkennung des internationalen Frauentags als Ruhetag eine stärkere Verankerung der Gleichstellung im öffentlichen Bewusstsein erreicht werden kann.

Im Gegensatz zu den kantonalen Feiertagen, wäre ein Ruhetag gemäss Anfragersteller im Sinne des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung [RLG, SG 811.100] nicht arbeitsgesetzlich den Sonntagen gleichgestellt, sondern würde nur die Ladenöffnungszeiten betreffen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass damit dem Anliegen des Anfragerstellers nicht gedient wäre.

Aufgrund dieser Überlegungen erachtet der Regierungsrat die Einführung eines öffentlichen Ruhetags am internationalen Tag der Frau als nicht unterstützenswert.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin